

X. Friedrich Wilhelm IV. (1840—1861).

1. **Der Streit um die Verfassung.** Als Friedrich Wilhelm IV. die Regierung antrat, gelobte er, daß er „ein gerechter Richter, ein treuer, sorgfältiger, warmherziger Fürst und ein christlicher König“ sein wolle. Sofort nach seinem Regierungsantritt begnadigte er verdienstvolle Männer, die wegen ihrer freien Gesinnung in Haft gehalten wurden, wie Ernst Moritz Arndt und den Turnvater Jahn. Viele glaubten, nun sei die rechte Zeit gekommen, um dem Volke Anteil an der Regierung des Landes zu verschaffen, dem Lande die schon 1815 verheißene Verfassung zu verleihen. Der König gab schließlich nach und ließ am 18. März 1848 öffentlich bekanntmachen, daß er die erbetene Verfassung gewähren wolle. Freudig strömte ein großer Volkshaufe nach dem Schlosse, um dem Könige zu danken. Durch ein Mißverständnis kam es dennoch zwischen den Bürgern und dem Militär zu einem erbitterten Kampfe. Um das Volk zu beruhigen, gab ihm der König eine „vorläufige Verfassung“, die 1850 durch eine dauernde ersetzt wurde.

2. **Die preussische Staatsverfassung.** Der König hat das Recht, seine Minister zu ernennen und zu entlassen, Strafen zu mildern oder ganz zu erlassen. [Begnadigungsrecht.] Er ist Oberbefehlshaber des Heeres in Krieg und Frieden und befehlt die Stellen im Heere und in der Verwaltung des Staates. Seine Anordnungen sind jedoch erst dann gültig, wenn sie ein Minister mit unterzeichnet hat. Dieser übernimmt dann zugleich die Verantwortung dafür; denn der König ist „unverleßlich und unverantwortlich“. Ihm zur Seite steht der Landtag, der sich aus dem Abgeordnetenhaus und dem Herrenhaus zusammensetzt. Zum Abgeordnetenhaus werden die Mitglieder vom Volke in öffentlicher, indirekter Wahl auf fünf Jahre gewählt. Wählen darf jeder Staatsbürger, der mindestens 24 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und im letzten Jahre keine Armenunterstützung empfangen hat. Nach der Höhe des Einkommens werden die Wähler in drei Klassen eingeteilt. In jeder Klasse wählen die Urwähler zunächst die Wahlmänner, diese sodann die Abgeordneten. Solange die Verhandlungen im Landtage dauern, erhalten die Abgeordneten Tagegelde. — Zum Herrenhaus gehören alle großjährigen Prinzen des königlichen Hauses sowie Vertreter des Adels, der Universitäten und der größeren Städte. Andre Mitglieder werden vom Könige auf Lebenszeit berufen. Abgeordneten- und Herrenhaus beraten und beschließen über Gesetze, Einnahmen und Ausgaben des Staates. Der König ist jedoch an ihre Beschlüsse nicht gebunden und kann auch das Abgeordnetenhaus behufs Neuwahl auflösen. Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich. Es besteht allgemeine Schul- und Wehrpflicht. Durch die Verfassung ist sämtlichen Untertanen das Recht gegeben, ihren Glauben frei zu wählen, ihre Meinung in Wort und Schrift frei zu äußern und an öffentlichen Versammlungen teilzunehmen.

3. **Versuche zur Einigung Deutschlands.** Um die innere Zerrissenheit und Uneinigkeit Deutschlands zu beseitigen, vereinigten sich im Jahre 1848 auf der Frankfurter Nationalversammlung Abgeordnete aus allen deutschen